**B 7574** Seite 37



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

# 61. Jg. Nr. 8 / 27. Juni 2005

# Inhaltsübersicht

	Kommuna	lverwal	ltung
--	---------	---------	-------

#### Schulwesen

Gemeinsame Verordnung der Regierungen von Oberfranken und der Oberpfalz über die Änderung der Organisation der Volksschulen Fichtelberg-Mehlmeisl (Grundschule und Teilhauptschule I) und Weidenberg (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, sowie der Volksschule Ebnath (Grund- und Hauptschule), Landkreis Tirschenreuth, Regierungsbezirk Oberpfalz Vom 1. Juni 2005 Nr. 540-5103 b und Vom 13. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-TIR 21

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Vom 14. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-NM-24 .. 39

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

# Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Bogen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Bogen vom 13. Juni 2005 Az. 230-1443 R/St 25

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Bogen, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 17. Mai 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Bogen amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 07. Juni 2005 Az. 230 - 1443 R/St 25 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 13. Juni 2005 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident

# Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Bogen

Die Stadt Regensburg

vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

die Stadt Bogen

vertreten durch Herrn Franz Schedlbauer, Erster Bürgermeister schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-l) folgende

## Zweckvereinbarung

#### § 1

## Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Bogen (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 GVBI S. 727, BayRS 454-1-1, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2004, GVBI S. 262).
- 2) Die Stadt Bogen überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Bogen auf die Stadt Regensburg.
- Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

#### § 2

# Zusammenarbeit

- Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

#### § 3

#### Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendiensteinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

#### § 4

#### Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 17. Mai 2005 Bogen, den 17. Mai 2005

Stadt Regensburg Stadt Bogen

Gruber Schedlbauer

Leitender Rechtsdirektor Erster Bürgermeister

Verordnung über
Organisationsänderungen an den
Volksschulen Mähring (Grundschule
und Teilhauptschule I) und
Tirschenreuth, Johann-AndreasSchmeller-Schule (Hauptschule),
Landkreis Tirschenreuth,
Vom 6. Juni 2005
Nr. 530.4-5102-TIR-23

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

#### **§** 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet des Marktes Mähring werden von der Volksschule Mähring (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Tirschenreuth, Johann-Andreas-Schmeller-Schule (Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Mähring besteht als Grundschule weiter.

# § 2

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Mähring, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240 – 3055 g TIR 195 (RABI S. 138), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. Juni 2000 Nr. 530-5102-TIR-13 (RABI S. 30), erhält folgende Fassung:

"Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Mähring (Grundschule)."

#### § 3

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Tirschenreuth, Landkreis Tirschenreuth, vom 11. November 1981 Nr. 240-3055g TIR 200 (RABI S. 139), zuletzt geändert mit Verordnung vom 21. Juni 2000 Nr. 530-5102-TIR-13 (RABI S. 30), erhält folgende Fassung:

"das Gebiet des Marktes Mähring."

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Regensburg, 6. Juni 2005 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident Gemeinsame Verordnung
der Regierungen von Oberfranken
und der Oberpfalz über die Änderung
der Organisation der Volksschulen
Fichtelberg-Mehlmeisel (Grundschule
und Teilhauptschule I) und
Weidenberg (Grund- und Hauptschule),
beide Landkreis Bayreuth,
Regierungsbezirk
Oberfranken, sowie der Volksschule
Ebnath (Grund- und Hauptschule),
Landkreis Tirschenreuth,
Regierungsbezirk Oberpfalz
Vom 1. Juni 2005 Nr. 540-5103 b
und
Vom 13. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-TIR-21

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBI S. 71), erlassen die Regierungen von Oberfranken und

2005 (GVBI S. 71), erlassen die Regierungen von Oder Oberpfalz folgende Gemeinsame Verordnung:

#### § 1

#### Volksschule Fichtelberg-Mehlmeisel

- (1) Die Volksschule Fichtelberg-Mehlmeisel (Grundschule und Teilhauptschule I) wird aufgelöst.
- (2) ¹Für die Gemeinden Fichtelberg und Mehlmeisel, beide Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, wird eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grundschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Fichtelberg-Mehlmeisel (Grundschule)" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Fichtelberg. ³Weiterer Schulort ist die Gemeinde Mehlmeisel.
- (3) Der Sprengel der Volksschule Fichtelberg-Mehlmeisel (Grundschule) umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete der Gemeinden Fichtelberg und Mehlmeisel.
- (4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gemeinden bilden hinsichtlich der Volksschule Fichtelberg-Mehlmeisel (Grundschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

#### § 2

#### Volksschule Weidenberg (Grund- und Hauptschule)

- (1) In den Sprengel der Volksschule Weidenberg (Grund- und Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 das Gebiet der Gemeinde Fichtelberg eingegliedert.
- (2) <sup>1</sup>Für den Markt Weidenberg und die Gemeinden Emtmannsberg, Seybothenreuth, Fichtelberg, Kirchenpingarten und Warmensteinach, alle Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, besteht eine gemeinsame Volksschule (Verbandsschule) als Grund- und Hauptschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 9. <sup>2</sup>Sie führt die Bezeichnung "Volksschule Weidenberg (Grundund Hauptschule)" und hat ihren Sitz im Markt Weidenberg.
- (3) Der Sprengel der Volksschule Weidenberg (Grund- und Hauptschule) umfasst folgende Gebiete:
- Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besteht der Sprengel aus den Gebieten des Marktes Weidenberg sowie der Gemeinden Emtmannsberg (ohne die Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg) und Seybothenreuth.

- Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 erstreckt sich der Sprengel auf die Gebiete des Marktes Weidenberg sowie der Gemeinden Emtmannsberg (ohne die Gemeindeteile Bühl, Hühl und Schamelsberg), Seybothenreuth, Fichtelberg, Kirchenpingarten und Warmensteinach.
- (4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Volksschule Weidenberg (Grund- und Hauptschule) einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

#### § 3

### Volksschule Ebnath (Grund- und Hauptschule)

- (1) In den Sprengel der Volksschule Ebnath (Grund- und Hauptschule) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 das Gebiet der Gemeinde Mehlmeisel eingegliedert.
- (2) In § 3 Nr. 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen der Oberpfalz und von Oberfranken über die Organisation der öffentlichen Volksschule Ebnath, Landkreis Tirschenreuth, vom 23. März 1983/11. April 1983 (RABI OPf. S. 26, RABI OFr. S. 32) wird die Zahl "7" durch die Zahl "5" ersetzt.

# §

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2006 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.
  ²Insbesondere treten außer Kraft:
- §§ 2 und 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Auflösung der Volksschulen Fichtelberg (Grundschule und Teilhauptschule I) und Mehlmeisel (Grundschule) und über die Zusammenlegung dieser Schulen zur Volksschule Fichtelberg-Mehlmeisel (Grundschule und Teilhauptschule I) vom 4. Dezember 1981 (RABI S. 96).
- § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschule Weidenberg (Grund- und Hauptschule) vom 26. Januar 2004 (OFrABI S. 19).

Bayreuth, 1. Juni 2005 Regierung von Oberfranken Regensburg, 13. Juni 2005 Regierung der Oberpfalz

Hans Angerer Regierungspräsident Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf., Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Vom 14. Juni 2005 Nr. 530.4-5102-NM-24

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Sprengel der Volksschule Neumarkt i.d.OPf. - Wolfstein (Grundschule und Teilhauptschule I) werden zur Volksschule Neumarkt i.d.OPf., Weinbergerstraße (Hauptschule) umgesprengelt.

Die Volksschule Neumarkt i.d.OPf. – Wolfstein besteht als Grundschule weiter.

#### § 2

- § 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. vom 6 März 1995 Nr. 240-5102-NM-10 (RABI S. 13), geändert mit Verordnung vom 27. Januar 2003 Nr. 530-5102-NM-18 (RABI S. 7), wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift in Nr. erhält folgende Fassung: "Volksschule Neumarkt i.d.OPf. – Wolfstein (Grundschule)"
- (2) Nr. 8 erhält folgende Fassung: "Volksschule Neumarkt i.d.OPf., Weinbergerstraße (Hauptschule)
  - A) für die Jgst. 5 mit 9 die in den Nrn. 1, 3 und 6 beschriebenen Sprengel der Volksschulen
    - a) Neumarkt i.d.OPf., an der Bräugasse (Grundschule), ausgenommen das Gebiet begrenzt im Norden durch die B 8, im Osten durch die neue B 299, im Süd-Westen durch den Sprengel der Volksschule Woffenbach (Grundschule) und im Nord-Westen durch den Sprengel der Volksschule Pölling (Grundschule);
    - b) Neumarkt i.d.OPf., in der Hasenheide (Grundschule);
    - c) Neumarkt i.d.OPf. Wolfstein;
  - B) für die Jgst. 7 mit 9 zusätzlich der in Nr. 2 beschriebene Sprengel der Theo-Betz-Schule Neumarkt i.d.OPf. (Grundschule und Teilhauptschule I)."

#### 8:

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Regensburg, 14. Juni 2005 Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert Regierungspräsident

# Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2005

I.

Auf Grund der §§ 19 ff der Verbandssatzung vom 19. November 1997 (RABI. S. 52), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. April 2003 (RABI. S. 35), und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 03. Mai 2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

327.500,—€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

99.000,—€

ab.

172.000,—€

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

83

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

#### 1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

#### 2. Investitionsumlage

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschüssel ist § 21 Abs. 1 i.V.m. § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

8 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2005 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 08. Juni 2005 Nr. 230-1512 SAD-Z 4-8 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 09. Juni 2005 Zweckverband Oberpfälzer Seenland

Volker Liedtke 7.000,— € Verbandsvorsitzender